

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO zugunsten der Kultur Herford gGmbH

Die HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (nachfolgend: HVV), eine 100%ige Gesellschaft der Hansestadt Herford, gewährt der Kultur Herford gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: KHG) eine finanzielle Förderung für die Tätigkeit der KHG auf dem Gebiet der Kunst, Kultur und des kulturellen Erbes. Die KHG ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Hansestadt Herford mit 1,19% und der HVV, die 98,81% der Geschäftsanteile an der KHG hält.

Entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand nach § 3 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 22.06.2007 gehört zu den Tätigkeiten der KHG der Betrieb eines Theaters, einer Bibliothek, einer Musikschule sowie des Museums „Daniel-Pöppelmann-Haus“, das die stadtgeschichtlichen Sammlungen beinhaltet. Die KHG ist des Weiteren in der Kulturförderung tätig und fördert ihrerseits Kultureinrichtungen.

Da die vielfältigen Tätigkeiten der KHG durch ihre Umsatzerlöse nicht kostendeckend erbracht werden können, entstehen regelmäßig Jahresfehlbeträge, die durch die Mehrheitsgesellschafterin HVV durch Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Mit Beschluss vom 20.06.2023 hat die Gesellschafterversammlung der KHG den Jahresabschluss der KHG für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt. Dieser weist für das Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag der KHG aus der Erbringung ihrer Tätigkeiten aus den Bereichen Kunst und Kultur in Höhe von [€ 4,738 Mio.] auf.

Mit Beschluss vom 16.12.2022 (Az. RA/122/2022) hat der Rat der Hansestadt Herford, Gesellschafterin der HVV, beschlossen, der KHG eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von höchstens € 5,015 Mio. vorzunehmen, die zwecks Ausgleichs des Jahresfehlbetrages aufgelöst werden soll. Buchstabe b) des Beschlusses lautet wie folgt:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt, dass die HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH Vorauszahlungen für die Zuführungen zur Kapitalrücklage für die dauerdefizitären Tochterunternehmen für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend der Darstellung in der Vorlage leistet. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die Höhe der von der HVV zu leistenden Zuführungen auf den im geprüften Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresfehlbetrag begrenzt und im Folgejahr endabgerechnet wird. Der Vertreter der Hansestadt Herford in der Gesellschafterversammlung der HVV wird angewiesen, entsprechend abzustimmen.“

Weiter heißt es in der Beschlusserläuterung:

„Zu b) Zuführungen zur Kapitalrücklage dauerdefizitäre Tochterunternehmen

Aus den von allen Tochterunternehmen vorgelegten Prognosewerten zum 30.09.2022 (vgl. Vorlage RA/137/2022) wird die Höhe der Zuführungen zur Kapitalrücklage der dauerdefizitären Tochterunternehmen festgelegt. Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2022 folgende Vorauszahlungen:

*...
Kultur Herford gGmbH 5.015 T€*

...
Die endgültige Höhe der Zuführungen zur Kapitalrücklage wird mittels der geprüften Jahresabschlüsse ermittelt und mit den Töchterunternehmen im Folgejahr endabgerechnet.“

In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wird die Einzahlung in die Kapitalrücklage durch die HVV an die KHG auf Art. 53 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, ABl. Nr. L 187 S. 1, ber. ABl. Nr. L 283 S. 65 in der Fassung vom 14.06.2017, ABl. Nr. L 156 S. 1) gestützt, die die Beihilfegewährung von der grundsätzlichen Pflicht zur Notifizierung der Beihilfe bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) freistellt.

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages erfolgt als „Betriebsbeihilfe“ (Art. 53 Abs. 3 lit. b) AGVO) für „Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten“ i.S.d. Art. 53 Abs. 5 AGVO, da sie dem Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtungen Theater, Bibliothek, Musikschule, Museum zu Gute kommt, die sich unter Art. 53 Abs. 2 lit. a) AGVO subsumieren lassen.

Zu den damit finanzierten Kosten gehören ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung der KHG ausschließlich Kostenarten, die mit den beihilfefähigen Kostenarten des Art. 53 Abs. 5 AGVO übereinstimmen.